

E r g e b n i s n i e d e r s c h r i f t

über die Antragskonferenz zum Bau einer 380 kV Leitung zwischen Osnabrück-Lüstringen und Wehrendorf (Gemeinde Bad Essen im Landkreis Osnabrück) der Amprion GmbH, 44139 Dortmund

Datum,Ort: 15.07.2015, Großer Sitzungssaal des Landkreises Osnabrück

Teilnehmer: s. Teilnehmerliste (wird nicht ins Internet eingestellt)

Verhandlungsleitung: Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Hinweis: Aus Gründen des Datenschutzes wird auf eine namentliche Nennung der jeweils anwesenden Personen verzichtet. Es wird vielmehr nur die im Einzelfall vertretene Fachdienststelle/Träger öffentlicher Belange/Kammer- bzw. Verband namentlich angegeben.

TOP 1 Begrüßung und Einführung

Das **Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL W-E)** begrüßt die Anwesenden und bedankt sich beim Landkreis Osnabrück für die Bereitstellung und Nutzungsmöglichkeit dortiger Räumlichkeiten. Im Weiteren gibt es einen kurzen Ausblick über den weiteren Verlauf der heutigen Veranstaltung. Auf Nachfrage werden aus dem Plenum heraus dazu keine Bedenken bzw. Wortmeldungen erhoben.

TOP 2 Rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen

ArL W-E stellt vor dem Hintergrund der politisch beschlossenen Energiewende die Notwendigkeit und das Erfordernis des weiteren Leitungsnetzausbaues vor. Danach ist diese Ausbaumaßnahme im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) im Jahre 2009 als vordringlicher Bedarf gesetzlich beschlossen worden. Dieses Leitungsvorhaben ist vor dem Hintergrund der stetig steigenden Windstrommengen notwendig, um diesen aus dem Norden in die Verbrauchsschwerpunkte nach Nordrhein-Westfalen und Süddeutschland abtransportieren und weiterleiten zu können.

Da das Vorhaben im EnLAG aufgeführt ist, gelten die Regelungen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) gemäß § 2 Abs. 4 NABEG nicht. Damit unterliegt das Vorhaben den vor Inkrafttreten des NABEG gültigen Zuständigkeitsregelungen. Eine Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ist nicht gegeben.

Nach Abstimmung mit den von dem Vorhaben tangierten Unteren Landesplanungsbehörden hat zunächst die oberste und ab dem 01.07.2014 die obere Landesplanungsbehörde die Zuständigkeit für die Durchführung dieses Raumordnungsverfahrens (ROV) an sich gezogen bzw. übernommen.

Da zumindest in Teilbereichen die vorhandene Trasse im Übertragungsnetz Wohnhausabstände gemäß Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) unterschreitet, hat der Vorhaben-

träger im Vorfeld zur heutigen Antragskonferenz verschiedene Trassenalternativen entwickelt und untersucht.

In Folge der Vorplanungen hat ein Trassenfindungsprozess stattgefunden, in den sowohl Vertreter verschiedener Fachdienststellen als auch die Öffentlichkeit einbezogen worden sind.

Es diene vorrangig der Information zu diesem Leitungsprojekt sowie der Entwicklung verschiedenartiger Trassenanschläge und im Weiteren bestand die Möglichkeit, sich inhaltlich in den Planungsprozess der Trassenfindung einbringen zu können.

Das Ergebnis dieses planerischen Vorverfahrens des Suchens und Findens möglicher Leitungskorridore entfaltet keinerlei inhaltliche Bindungswirkung für das nachfolgende ROV. Das gesamte ROV ist in dieser Hinsicht völlig ergebnisoffen und in keinsten Weise an die Inhalte des Trassenfindungsprozesses gebunden.

Der **Hauptverband des Onabrücker Landvolkes (HOL OS)** sieht die „Neutralität“ des zuständigen Dezernenten beim ArL W-E nicht gewahrt, da dieser am Trassenfindungsprozess beteiligt gewesen sei. Es dränge sich hier sehr stark die Annahme einer möglichen Befangenheit bzw. Interessenkollision auf. Bei derartigen Betroffenheiten wird es als notwendig angesehen, dass zumindest die verantwortliche Bearbeitung durch eine andere Person des ArL wahrgenommen wird. Es muss sichergestellt sein, dass diese Person am vorherigen Trassenfindungsprozess nicht beteiligt gewesen ist.

Hierzu entgegnet der zuständige Dezernent des **ArL W-E**, dass er nur einen Gaststatus in dem vorangegangenen Trassenfindungsprozess innehatte. Im Wesentlichen wurden dabei nur rechtliche Aspekte zum nachfolgenden ROV eingebracht und vertreten.

Gleichwohl wird dieser Einwand zum Anlass genommen, eine Prüfung bezgl. Befangenheit und Neutralität behördenintern durchzuführen.

TOP 3 Zweck der Antragskonferenz

Laut **ArL W-E** gibt es im Nds. Raumordnungsgesetz (NROG) in § 10 Abs. 1 gesetzlich formulierte Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Antragskonferenzen. Es besteht generell die Möglichkeit, die gesamten Themeninhalte der Antragskonferenz umfassend zu erörtern. Alle Anregungen können ohne Vorbehalt vorgetragen werden. Der heutige Termin ist gleichzeitig der Scopingtermin für die im ROV durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Erörterungsgegenstand der Antragskonferenz ist der voraussichtliche Antrag des Vorhabenträgers. Träger öffentlicher Belange, sonstige Fachdienststellen und Verbände können Stellungnahmen, Hinweise und Vorschläge zum Untersuchungsrahmen einbringen.

Diese werden im weiteren Procedere durch die obere Landesplanungsbehörde geprüft und bei der Formulierung des Untersuchungsrahmens berücksichtigt.

Des Weiteren wird der mögliche weitere zeitliche Ablauf eines nachfolgenden ROV aufgezeigt.

Weiterhin führt das **ArL W-E** aus, dass auf ein ROV verzichtet werden könnte, wenn bereits auf Grundlage einer Grobprüfung erkennbar wäre, dass

- sich keine Trassenalternative aufdrängt,
- anderer Trassenführungen nachvollziehbar ausscheiden und

- die Vorzugstrasse mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Auch dieses ist Gegenstand der Antragskonferenz.

Nachfragen und Wortmeldungen zu diesem TOP gibt es aus dem Plenum nicht.

TOP 4 Vorstellung des Vorhabenträgers

Amprion gibt einen kurzen Überblick über das Unternehmen. Das Unternehmen betreibt ein Höchstspannungsnetz (220 und 380 kV) mit einer Stromkreislänge von 11.000 km. Durch Amprion werden 7 Bundesländer mit Strom versorgt; dazu gehören insgesamt 27 Mio. Stromkunden.

Nach den derzeitigen Unternehmensplanungen ist beabsichtigt, in den nächsten 10 Jahren 5,4 Mrd. € in den Netzausbau zu investieren (ca. 1.570 km Neubau von Leitungen und rund 25 Umspannanlagen).

Um Wiederholungen zu vermeiden wird zum einen auf die zur Antragskonferenz versandten Planunterlagen sowie zum anderen auf die präsentierten Vortragsfolien hingewiesen.

TOP 5 Allgemeine Projektvorstellung

Das **Fachplanungsbüro** erläutert für den Vorhabenträger die technischen Hintergründe des Leitungsnetzes in seiner Gesamtheit sowie für diesen Leitungsabschnitt.

Das Erfordernis für diesen Leitungsausbau ist im Wesentlichen der erhöhte Abtransport an Windstrom in die Verbrauchsschwerpunkte. Dazu muss die bestehende 220 kV Freileitung durch eine 380 kV Leitung ersetzt werden. Im betrachteten Untersuchungsraum verläuft ebenfalls eine 110 kV Freileitung der Westnetz.

Es gibt zum jetzigen Zeitpunkt Planungsansätze, diese mit auf das Gestänge der neuen 380 kV Leitung aufzunehmen. Die technische Machbarkeit dazu ist gegeben. Amprion hat mit Westnetz dazu allerdings noch keine endgültigen Absprachen und Vereinbarungen getroffen. Dies bleibt dem weiteren Planungsgeschehen vorbehalten.

Eine Bahnstromleitung der Deutschen Bahn AG tangiert ebenfalls den Planungsraum.

Die ursprüngliche Planungsüberlegung, möglichst durchgehend den Trassenkorridor der 220 kV Bestandsleitung zu nutzen, musste infrage gestellt werden, da die durch das LROP vorgegebenen Abstandsmaße zwischen Wohnnutzung und Höchstspannungsleitungen nicht eingehalten werden konnten.

Bevor die Unterlage zur heutigen Antragskonferenz ausgearbeitet wurde, wurde zunächst als informelle Vorplanungsphase der heute bereits angesprochene Trassenfindungsprozess durchgeführt.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird zum einen auf die zur Antragskonferenz versandten Planunterlagen sowie zum anderen auf die präsentierten Vortragsfolien hingewiesen.

Für das Teilstück Gütersloh bis zur Landesgrenze Niedersachsen /Nordrhein-Westfalen liegt bereits eine raumordnerische Beurteilung vor; auf die Durchführung eines ROV für diesen Leitungsabschnitt konnte dort verzichtet werden. Das nachfolgende Planfeststellungsverfahren ist für diesen Abschnitt bereits eingeleitet worden.

Der **HOL OS** fragt nach, ob Angaben zu den vorgesehenen Leitungslängen gemacht werden können. Dazu antwortet das **Fachplanungsbüro**, dass zum gegenwärtigen Planungsstand insoweit noch keine Aussagen zu möglichen Leitungslängen gemacht werden können.

Der **Landkreis Osnabrück** weist noch auf eine bestehende 220 kV Leitung im Bereich von Bissendorf-Schledehausen hin, die aus Richtung Lübbecke hier ankommt. (Hinweis: In den

versandten Planunterlagen zur heutigen Antragskonferenz sind die genannten Bestandsleitungen sämtlich dargestellt; vgl. Seiten 8 – 11). Diese Leitung ist zwar für den 220 kV-Betrieb ausgelegt, sie ist aber aktuell mit zwei 110 kV-Stromkreisen belegt.

Der **Nds. Heimatbund/Wanderverband Nds.** möchte wissen, welche netztechnische Rolle die Umspannanlage Lüstringen spielt und inwieweit ihr eine besondere Bedeutung mit dem heutigen Leitungsprojekt zukommt. Es stellt sich von dort die Frage, warum nicht eine direktere Leitungsverbindung zwischen Gütersloh und Wehrendorf gewählt wird und die Umspannanlage Lüstringen insoweit von diesem Leitungsvorhaben nicht tangiert werden müsste (Entlastungen des in Rede stehenden Planungsraumes).

Die **Stadt Osnabrück – Untere Landesplanungsbehörde** möchte wissen, ob der Neubau der 380 kV Leitung zur Versorgung von Osnabrück unverzichtbar bzw. erforderlich sei.

Gemäß den Darlegungen des **ArL W-E** ist der Bedarf und die Erforderlichkeit des Leitungsprojektes Gütersloh – Lüstringen - Wehrendorf durch die Regelungen im EnLAG durch den Bundesgesetzgeber abschließend bestimmt worden. Laut **Amprion** ist der Bau dieser 380 kV Leitung zur Versorgung von Osnabrück erforderlich und unverzichtbar.

Der **Nds. Heimatbund/Wanderverband Nds.** gibt im Weiteren zu bedenken, dass im fraglichen Planungsraum weitere Leitungsbauten im Niederspannungsbereich ggf. notwendig sein könnten. Insoweit regt er nochmals an, seinen Trassenvorschlag auf direkterem und kürzerem Wege zwischen Gütersloh und Wehrendorf zu untersuchen.

TOP 6 Trassenfindungsprozess und Betrachtung der vorgeschlagenen Korridore

Das **Fachplanungsbüro** gibt für den Vorhabenträger einleitend einen inhaltlichen Überblick über die Informelle Vorplanungsphase im Rahmen des Trassenfindungsprozesses. Amprion hat dabei mit Akteuren aus der Region und der Öffentlichkeit einen Diskurs geführt, mit dem Ziel des Aufzeigens von möglichst konfliktarmen und breit akzeptierten Trassenführungen für dieses Leitungsbauvorhaben. Dieser vor dem ROV durchgeführte Findungsprozess ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Vielmehr ist es Ziel von Amprion gewesen, eine frühzeitige Einbindung von Akteuren in der Region durchzuführen, um in einem noch sehr frühen Stadium des Projektes nicht nur zu informieren sondern auch Rückmeldungen zum Planvorhaben zu bekommen.

Im Zuge der Sitzungen des Arbeitskreises wurden 13 Trassenvarianten entwickelt und 7 weitere Vorschläge (überwiegend Untervarianten oder neue Kombinationen bereits ausgearbeiteter Lösungen) sind das Resultat des öffentlichen Diskussionsforums. Amprion hat die Absicht, alle Varianten in den Unterlagen für das ROV zu dokumentieren. Im Gesamtkontext hat Amprion nach Bewertung der einzelnen Raumbelange zusammenfassend zwei mögliche Korridore entwickelt. Vorschlag ist, diese im Zuge der weiteren Unterlagenerstellung umfassend aufzuarbeiten.

Der Trassenfindungsprozess erfolgte im Vorfeld des formellen ROV und hat auf dieses Verwaltungsverfahren sowie auf das nachfolgende Planfeststellungsverfahren keinerlei bindende oder vorentscheidende Wirkung.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird zum einen auf die zur Antragskonferenz versandten Planunterlagen sowie zum anderen auf die präsentierten Vortragsfolien hingewiesen.

Der **Nds. Heimatbund/Wanderverband Nds.** möchte wissen, ob im Rahmen dieser Planungen Kostenvergleiche zwischen einer Freileitung und einem Erdkabel angefertigt worden sind. Das **ArL W-E** verweist zunächst auf die bisher vorliegenden Inhalte in den Unterlagen.

Auf Grund der derzeit geltenden Rechtslage kann eine Erdverkabelung nicht eingefordert werden. Der Bundesgesetzgeber hat abschließende gesetzliche Bestimmungen im EnLAG getroffen. Die Bundesländer haben deshalb keine eigenständige gesetzgebende Kompetenz; d.h. Niedersachsen kann keine weitergehenden rechtlichen Regelungen treffen.

Der Übertragungsnetzbetreiber könnte für ein derartiges Erdkabelvorhaben auch kein Planfeststellungsverfahren beantragen. Nach der derzeitigen Rechtslage wäre er auch daran gehindert, die durch eine Erdverlegung entstehenden Mehrkosten auf die Verbraucher umlegen zu können.

Künftige gesetzliche Neuregelungen zum Komplex Erdverkabelung bleiben abzuwarten. Hier und heute kann Grundlage der Diskussion nur die augenblickliche Gesetzeslage sein.

Die **Stadt Osnabrück – Untere Landesplanungsbehörde** fragt nach, inwieweit die Inhalte des aktuellen Gesetzes-Entwurfes zur Änderung des EnLAGs in diesem Verfahren berücksichtigt werden.

Nach den Darlegungen des **ArL W-E** stehen in diesem Gesetzgebungsverfahren nach hiesiger Kenntnis beim Bund noch umfangreiche Beratungen an. Von hier kann nicht eingeschätzt werden, mit welchen Inhalten und zu welchem Zeitpunkt dieses Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen wird. Im ROV wird ggf. zu prüfen sein, welche Handlungsoptionen und Handlungsnotwendigkeiten sich aus neuen gesetzlichen Regelungen ergeben können, soweit diese im laufenden ROV Rechtskraft erlangen sollten.

Die **Stadt Osnabrück – Untere Landesplanungsbehörde** hält es aus zeitlichen Gründen für geboten, schon jetzt räumliche Erdkabelabschnitte zu überprüfen. Sollte dies nicht möglich sein und dieses ROV eine Freileitung landesplanerisch feststellen, so wäre von Interesse, ob nach geänderten Bundesgesetzen dies ein sog. „K.O.-Kriterium“ für das spätere Planfeststellungsverfahren darstellen würde. Hierzu erwidert das **ArL W-E**, dass eine Maßgabe in der Landesplanerischen Feststellung vorstellbar sei, dass nach gesetzlichen Änderungen im Energierecht das Leitungsprojekt nochmals auf der Grundlage des neuen Rechts aus Sicht der Belange der Raumordnung zu überprüfen sei.

Der **HOL OS** sieht in dem Vorschlag von nur 2 Trassenkorridoren eine gewisse Vorwegentscheidung. Eine mögliche spätere Erdkabeltrasse wird nach dortiger Einschätzung dem gegenüber einen anderen lageräumlichen Verlauf einnehmen können.

Das **ArL W-E** führt dazu aus, dass die vorgeschlagenen Korridore Grundlage für die weiteren Untersuchungen und Bearbeitungsschritte für das ROV sein sollen. Gleichwohl wird ausdrücklich darum gebeten, weitere mögliche Trassenvarianten zu benennen, soweit die Beteiligten für weitere Alternativen Untersuchungsbedarf sehen. Die Ergebnisse hinsichtlich der untersuchten Trassenverläufe sollen in die Unterlagen zum ROV eingebracht werden. Die Korridore stellen für das ROV noch keine Vorentscheidung dar; vielmehr wird das ROV insgesamt – wie bereits betont – ergebnisoffen durchgeführt werden.

Der **HOL OS** äußert sich zu den Bewertungen und Klassifizierungen von Raumwiderstandsklassen. Aus dortigem Verständnis heraus, werden zu verschiedenen Planvorhaben verschiedene Bewertungen zu einzelnen Inhalten vorgenommen. Dies sei Amprion auch schon frühzeitig mitgeteilt worden. **Amprion** bittet darum, nicht nur allgemein gehaltene Aussagen zu Bewertungsklassen zu machen, sondern konkrete Punkte aus den Unterlagen zu benennen. Hierzu ergänzt das **ArL W-E**, dass eine Bewertung einzelner Planinhalte durch den

Gutachter in den Unterlagen zum ROV erfolgt. Die Raumordnungsbehörde urteilt in der landesplanerischen Feststellung in eigener Verantwortung über diese Inhalte und die Einstellung der Belange. Insgesamt müssen die planerischen Ergebnisse in sich plausibel und verständlich sein und in ihrer Gesamtheit den Sachverhalt sachgerecht berücksichtigen.

Das **Fachplanungsbüro** führt für den Vorhabenträger hierzu aus, dass in den jeweiligen Planungsunterlagen unterschiedlicher Vorhaben die räumliche Bewertung nicht immer nach einem einheitlichen Bewertungsmaßstab getroffen und bestimmt wird. Vielmehr sind jeweils im Einzelfall die örtlichen und räumlichen Besonderheiten der berührten Landschaftsräume zu würdigen und bewerten. Der hier zu Grunde gelegte Bewertungsrahmen entspricht dem, wie er bereits in den Unterlagen zum ROV Lüstringen – Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen zur Anwendung gelangt ist.

Der **Landkreis Osnabrück** nimmt nochmals Bezug auf den aktuellen Referentenentwurf zur Änderung des EnLAG. Dazu gibt es eine Stellungnahme des Bundesrates; danach wird von dort vorgeschlagen für die gesamte Strecke eine Teilerdkabelverlegung durch den Gesetzgeber zu ermöglichen. Aus regionaler Sicht stellt die Möglichkeit einer Erdverkabelung eine wichtige Option für die Umsetzung des Vorhabens dar. Unabhängig davon wird auf die Vorgaben des LROP hingewiesen, wonach bestehende geeignete Trassenkorridore vorrangig gegenüber Neutrassierungen genutzt werden sollten. Das **ArL W-E** weist darauf hin, dass zunächst der Ausgang des schon mehrfach angesprochenen Gesetzes zur Änderung des EnLAG abgewartet werden muss. Ohne Frage können im Zusammenhang mit der Prüfung von Teilerdverkabelung sich andere Trassierungsmöglichkeiten auftun.

Amprion führt aus, dass die versandten Unterlagen sich an der noch geltenden Gesetzeslage gehalten haben. Das Unternehmen habe sich für ein schrittweises Vorgehen bei der Erstellung der Planunterlagen entschieden. Es sollten nur solche Planinhalte erstellt werden, die dem augenblicklichen Gesetzesstand entsprechen.

TOP 7 Besprechung der Antragsunterlagen für ein ROV

Das **Fachplanungsbüro** skizziert für den Vorhabenträger eingangs den Umfang der Antragsunterlagen zur Durchführung des nachfolgenden ROV. Im Einzelnen sollen diese aus den folgenden Teilen bestehen

- Raumwiderstandsanalyse (RWA)
- Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)
- Raumverträglichkeitsstudie (RVS)
- FFH-Verträglichkeitsuntersuchung
- Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes hat eine Größenordnung von rund 150 km² (vgl. die Anlage der zum Termin versandten Unterlage). Es ist beabsichtigt, alle Trassenvarianten, die im Trassenfindungsprozess entwickelt worden sind, in den Antragsunterlagen zu dokumentieren und einander vergleichend gegenüberzustellen. Die Bewertung erfolgt in zwei Stufen: In der ersten sollen die Varianten, die sich offenkundig nicht für die Realisierung eignen von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden. Der Schwerpunkt der weiteren Betrachtung liegt dann in der Betrachtung der Trassenkorridore, die als unterscheidbare Handlungsoptionen im Trassenfindungsprozess herausgearbeitet wurden.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird zum einen auf die zur Antragskonferenz versandten Planunterlagen sowie zum anderen auf die präsentierten Vortragsfolien hingewiesen.

Das **ArL W-E** hebt dazu hervor, dass die Resultate der Erhebungen und Ermittlungen in den Unterlagen zum ROV gesamtumfänglich darzulegen sein werden. Für die weitere raumordnerische Beurteilung ist von nachdrücklicher Bedeutung, wie man zu den jeweiligen Planinhalten und Planergebnissen gekommen ist. Bisher hat es dazu schon einige Vorabstimmungen mit Kommunen und dem Landkreis gegeben.

Hier und heute sind aus den bisher vorliegenden Erkenntnissen und Ermittlungen der Nord- und Südkorridor als die nach Einschätzung des Vorhabenträgers am ehesten raumverträglichsten Trassenkorridore vorgestellt worden. Diese präsentierten Korridore sind aber nicht als abschließende Grundlage anzusehen; vielmehr wird ausdrücklich dazu aufgerufen weitere Trassenvarianten aufzuzeigen bzw. zu benennen.

Die **Stadt Osnabrück – Untere Naturschutzbehörde** fragt nach, was man unter der in der Unterlage formulierten Begrifflichkeit „technische Optionen“ zu verstehen hat.

Aus Sicht des **Fachplanungsbüros** ist dies dahingehend zu verstehen, dass im Wege der späteren detaillierten Umsetzungsplanungen die Möglichkeit besteht, eingriffsmindernde Leitungstrassierungen ausarbeiten zu können. Dadurch könnte z. B. das Anschneiden von Waldbereichen minimiert werden; oder durch konfliktärmere Leitungsführung wäre eine sachgerechtere FFH-Verträglichkeit sicherzustellen.

Den Unterlagen zu Folge soll laut des **HOL OS** die bestehende 110 kV Leitung der Westnetz zurückgebaut werden. Von Interesse sei, ob dieser Rückbau vertraglich schon vereinbart sei. Gemäß den Angaben von **Amprion** hat es in dieser Hinsicht schon diverse Gespräche mit der Westnetz gegeben. Heute kann gesagt werden, dass eine Leitungsführung von 380- und 110 kV Leitungssystemen auf einem Mastgestänge technisch machbar ist. Abschließende vertragliche Vereinbarungen dazu liegen aber noch nicht vor. Auf Grund des frühen zeitlichen Planungsstadiums wird dazu auch noch kein Erfordernis gesehen.

Das **ArL W-E** hält es für notwendig, spätestens vor Abschluss des ROV Klarheit zur technischen Beschaffenheit der Leitungssysteme vorliegen zu haben. In der Landesplanerischen Feststellung könnten dann insoweit entsprechende Textformulierungen zur Leitungsbeschaffenheit mitaufgenommen werden. Weitere spätere vertragliche Vereinbarungen unter den Leitungsbetreibern wären davon unabhängig möglich.

Der **HOL OS** hält eine frühzeitige Rückbauvereinbarung über die 110 kV Westnetz-Leitung für erforderlich. Falls eine derartige Vereinbarung nicht schon jetzt vorliegen würde, bestehen aus dortiger Sicht erhebliche Zweifel daran, dass ein Leitungsrückbau tatsächlich erfolgen würde. Im Übrigen würde bei einem Fortbestand der 110 kV Leitung und der geplanten 380 kV Leitung der in Rede stehende Gebietsraum künftig durch zwei Leitungen räumlich belastet sein. Die Folge wäre keine entlastende Wirkung im Landschaftsraum, sondern es käme dadurch zu einer erheblichen Mehrbelastung des Landschaftsbildes, die für unvereinbar angesehen wird. Der Leitungsrückbau sollte schon jetzt sowohl aus kaufmännischer als auch aus juristischer Sicht abschließend geregelt und vertraglich vereinbart sein.

Amprion verweist hierzu auf den derzeitigen sehr frühen Planungsstand des ROV und wiederholt seine bereits vorgetragene inhaltliche Position.

Das **ArL W-E** ergänzt dazu, dass durch das ROV noch keine Leitungsbaurechte geschaffen werden. Das ROV stellt ausschließlich eine gutachterliche Betrachtung des beantragten Lei-

tungsprojektes dar. Baurechte für eine derartige Stromleitung liegen erst nach Vorlage eines bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses vor.

Die **Stadt Osnabrück – Untere Landesplanungsbehörde** sieht es als notwendig an, dass ein vorgesehener Leitungsabbau verbindlicher Bestandteil der Unterlagen zum ROV sein sollte. Im vorliegenden Planfall ist es umso gewichtiger, da mehrere Leitungsunternehmen berührt sind. Im ROV müsste ein Rückbau der 110 kV Bestandsleitung zweifelsfrei festgeschrieben sein. **ArL W-E** verweist hierzu auf die textlichen Ausführungen in der Unterlage zur heutigen Antragskonferenz. Ggf. ist bei späteren neuen veränderten Planinhalten zu prüfen, ob dadurch das Erfordernis zur Durchführung ein erneutes ROV gegeben wäre.

Die **Stadt Osnabrück – Untere Naturschutzbehörde** möchte wissen, ob der Rückbau der 110 kV Bestandsleitung in der UVS mitbewertet wird und wie sich die Bewertung bei einer möglichen Vorzugstrasse im Südkorridor in einer Bewertung darstellen würde. **Amprion** erklärt dazu, dass die Demontage dieser bestehenden Freileitung in der UVS mit berücksichtigt werden wird. Die **Stadt Osnabrück – Untere Naturschutzbehörde** fragt den Planungsfortgang nach, soweit zwischen den Beteiligten keine Rückbauvereinbarung dazu zu Stande kommt. Besteht dann das Erfordernis zur Durchführung eines neuen ROV? Oder könnte in der Landesplanerischen Feststellung eine verpflichtende Maßgabe für den Leitungsabbau aufgenommen werden, oder würde der Abschluss des ROV erst dann erfolgen, wenn eine vertragliche Rückbauvereinbarung verbindlich vorliegen würde? Ist die zuständige Raumordnungsbehörde befugt, den beantragten Vorhabentitel (Neubau einer Höchstspannungsfreileitungsverbindung) verbindlich um eine Rückbauverpflichtung der fraglichen 110 kV Freileitung zu ergänzen?

ArL W-E erwidert hierzu, dass es heute und bisher um die Inhalte geht, wie sie in versandten Unterlagen dargelegt worden sind. Resultate der Landesplanerischen Feststellung sind im späteren Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen.

Im Weiteren ist von Interesse, ob es aus dem Plenum heraus Bedenken und Anregungen zu dem vorgestellten Nord- bzw. Südkorridor gibt und ob weitere Trassenvorschläge hinsichtlich einer evtl. Leitungsführung benannt werden können.

Aus dem Plenum heraus gibt es dazu keine weiteren Wortbeiträge und Rückmeldungen.

Im weiteren Veranstaltungsablauf skizziert das **Fachplanungsbüro** für den Vorhabenträger die Untersuchungsinhalte zur UVS. Danach wird eine Aufbereitung der Schutzgüter nach den Vorgaben des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen.

Da keine gravierenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Klima und Luft sowie Wasser zu erwarten sind, sind diese aus dem Untersuchungsspektrum ausgeklammert worden. Eine detaillierte Aufarbeitung zu diesen Schutzgütern erfolgt erst auf der Ebene des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird zum einen auf die zur Antragskonferenz versandten Planunterlagen sowie zum anderen auf die präsentierten Vortragsfolien hingewiesen.

Die **Stadt Osnabrück – Untere Bodenschutzbehörde** bittet um Berücksichtigung der verschiedenartigen Bodenbeschaffenheiten innerhalb des Gebietsraumes. Es wird als notwendig angesehen, dass bereits in der UVS zum ROV eine Befassung mit dem Schutzgut Boden zu erfolgen hat, da hier eine Vielzahl an verschiedenen Bodengegebenheiten bestehen. Weitere zweckdienliche Informationen hierzu können auf den entsprechenden Karten des Lan-

desamtes für Bergbau, Energie und Geologie abgerufen werden. Von Bedeutung sei auch, dass Bodeneingriffe nicht nur durch den Bau von Leitungsmasten erfolgen werden. Mit der Leitungsbaumaßnahme gehen eine Vielzahl von weiteren Eingriffen in die jeweiligen Bodenstrukturen einher (z.B. Baustraßen, Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze).

Hierzu erklärt das **Fachplanungsbüro** für den Vorhabenträger, dass derzeit noch keine parzellenscharfe und detailgenaue Planunterlagen vorliegen bzw. für das ROV auch noch nicht zu erstellen sind. Zum jetzigen Planungsstand ist es völlig unbekannt, an welchen Stellen Leitungsmaste errichtet werden sollen. Ebenso ist noch völlig offen, wo Baustraßen, Baustelleneinrichtungen und Materiallagerplätze gebraucht werden.

Für das ROV sind die Unterlagen regelmäßig nicht derart parzellenscharf, so dass eine Betrachtung und Bewertung zu möglichen Eingriffen in das Schutzgut Boden noch nicht umfangreich und abschließend erstellt werden könnten. Derartige detaillierte fachliche Einzelbetrachtungen werden erst für die Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren erstellt werden, da erst dann detaillierte Kenntnisse über die Umsetzung der Leitungsbaumaßnahme bekannt sein werden. Soweit besondere Bodenstrukturen tatsächlich hier vorliegen sollten, wäre noch zu prüfen, wie dies in der UVS zum ROV einer angemessenen Berücksichtigung zugeführt werden könnte.

➤ **Schutzgut Mensch**

Seitens des **Fachplanungsbüros** erfolgt für den Vorhabenträger die inhaltliche Vorstellung der textlichen Inhalte in der versandten Unterlage sowie auf den präsentierten Vortragsfolien (vgl. dazu a.a.O.).

Der **Gesundheitsdienst für die Stadt und den Landkreis Osnabrück** merkt an, dass die Abstände zur Wohnbebauung von 400 bzw. 200 m nicht generell durch das Leitungsprojekt eingehalten werden. Es wird deshalb für notwendig angesehen, eine umfassende rechnerische Betroffenheitsanalyse hinsichtlich der zu erwartenden Werte der elektromagnetischen Felder entlang der geplanten Leitung zu erstellen. Erst auf deren Grundlage lassen sich die Betroffenheiten des Schutzgutes Mensch zweifelsfrei ableiten.

Hinsichtlich des gesundheitlichen Schutzes für die Wohnbevölkerung wird auf die gutachtlichen Ausführungen im sog. „Michaelis-Gutachten“ Bezug genommen. Darin werden besonders die erhöhten Gefahren möglicher Leukämieerkrankungen bei Kindern im Einwirkungsbereich von Freileitungen abgestellt. In Ergänzung dazu gehören auch die Koronageräusche; deren Umfang ist ebenfalls genau zu ermitteln und in den Schutz für die Wohnnutzung entsprechend dem Erfordernis einzustellen. Der Hinweis in den Unterlagen, dass die Werte der 26. BImSchV eingehalten werden, wird nicht als ausreichend bei der Berücksichtigung der Belange der Wohnnutzung eingestuft.

Hierzu erläutert das **ArL W-E**, dass die Abstandswerte (400 und 200 m) den Vorgaben des LROP entsprechen und für die Ebene des ROV maßgebend sind. Es ist nicht üblich, dass bereits in den Unterlagen zum ROV eine dezidierte Einzelberechnung jedweder Wohnstandorte beizubringen ist. Gleichwohl wird der Hinweis zum Anlass genommen, eine Aufnahme dahingehender Vorgaben im nachfolgend zu verfassenden Untersuchungsrahmen für die Unterlagen zum ROV zu prüfen. **Amprion** ergänzt dazu, dass noch keine detaillierten Berechnungen und Werte vorliegen, da man sich jetzt auf der Ebene des ROV bewegt.

Die **Stadt Osnabrück – Untere Naturschutzbehörde** gibt den Hinweis, dass von dort weitere aktuelle Daten zu den Belangen von Natur und Landschaft abgerufen werden können.

Die **Stadt Osnabrück – Untere Landesplanungsbehörde** wertet den betroffenen Planungsraum als sehr kleinräumlich und deshalb seien zum Schutz der Wohnbevölkerung vor elektromagnetischen Feldern umfänglichere Berechnungen notwendig. Die pauschalierte und sehr allgemein gehaltenen Darlegungen in der Unterlage zum heutigen Termin werden als nicht ausreichend beurteilt. Im Übrigen sei die Bevölkerung an genauen Werten entlang eines möglichen Trassenkorridors sehr interessiert und stellt hierzu regelmäßig Nachfragen.

Das **ArL W-E** führt aus, dass auf der Ebene des ROV grundsätzlich noch keine tiefenscharfen und grundstücksgenauen Werteberechnungen erforderlich seien.

Bei der Aufarbeitung dieses Schutzgutes könnte es gleichwohl geboten sein, soweit die Abstände zur Wohnnutzung von 400 bzw. 200 m unterschritten werden, jeweils die Anzahl der Wohngebäude abzuschätzen, die in diesen Bereichen davon betroffen sein könnten.

Diese Zahlenwerte können bei der gesamtplanerischen Entscheidung zur Findung eines raumverträglichen Leitungskorridors eine nicht zu unterschätzende Aussagekraft einnehmen.

➤ **Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Landschaft**

Seitens des **Fachplanungsbüros** erfolgt für den Vorhabenträger die inhaltliche Vorstellung der textlichen Inhalte in der versandten Unterlage sowie auf den präsentierten Vortragsfolien (vgl. dazu a.a.O.).

Die **Stadt Osnabrück – Untere Naturschutzbehörde** teilt hierzu mit, dass von dort detaillierte Daten zur Verfügung gestellt werden können. Aktuelle Daten gibt es auch zu Brutvögeln und eine Landschaftsbildbewertung liegt ebenfalls vor. In Bearbeitung befindet sich derzeit eine Biotoptypenkartierung; deren Ergebnisse können ebenfalls an die Hand gegeben werden.

➤ **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Seitens des **Fachplanungsbüros** erfolgt die inhaltliche Vorstellung der textlichen Inhalte in der versandten Unterlage sowie auf den präsentierten Vortragsfolien (vgl. dazu a.a.O.).

Die **Stadt Osnabrück – Untere Denkmalschutzbehörde** kann zu diesem Schutzgut eigene Daten an die Hand geben. Grundsätzlich wird vorgetragen, dass durch das Leitungsvorhaben der Umfeld- bzw. Umgebungsschutz zu Baudenkmalen zu beachten sei.

Innerhalb eines möglichen Nordkorridors befindet sich im Bereich von Schledehausen das Anwesen der Schelenburg. Zur Beurteilung einer möglichen Beeinträchtigung dieses Baudenkmals wäre eine Visualisierung dieses Leitungsprojekt von verschiedenen Standpunkten aus gesehen sehr hilfreich. Mögliche Beeinträchtigungen dieses Baudenkmals sind u.a. abhängig von der Höhe der künftigen Leitungsmasten. Das **Fachplanungsbüro** erklärt dazu, dass noch keine weiteren planerischen Überlegungen hinsichtlich eines möglichen Leitungsverlaufs angestellt worden sind. Diese Anforderungen wären auf der Ebene des ROV in der Regel auch zu detailliert, da bisher weder Masthöhen noch Maststandorte bekannt seien. Diese genaueren Planaussagen sind erst zu einem späteren Planungsstand möglich. Die Erstellung einer entsprechenden Visualisierung wird als äußerst schwierig angesehen.

Das **Nds. Landesamt für Denkmalpflege – Stützpunkt Oldenburg** weist aus Sicht der möglichen Betroffenheit der Beeinträchtigung von Baudenkmalen hin. Dies ist auf Grund der örtlichen Gegebenheiten der „Burganlage Schelenburg“ und im Weiteren durch den Ortsteil

„Schledehausen“ (Gemeinde Bissendorf) mit zwei markant ins Orts- und Landschaftsbild tretenden Kirchtürmen gegeben. In diesem Zusammenhang wird auf § 8 des Nds. Denkmalschutzgesetzes hingewiesen. Danach seien Baudenkmale in ihrer Umgebung durch derartige Leitungsvorhaben nicht zu beeinträchtigen. Eine Visualisierung der räumlichen Strukturen wird hier als sehr bedeutungsvoll gesehen.

Das **ArL W-E** sagt eine Prüfung zu, ob und wie die Anforderungen aus Sicht der Denkmalpflege in der Abfassung des Untersuchungsrahmens mit aufzunehmen wären. Es muss das Bestreben sein, hier möglichst gangbare Wege im Rahmen der Berücksichtigung der Belange der Denkmalpflege zu finden. Ggf. sind weitere Abstimmungen auf bilateraler Ebene, im Nachgang zur heutigen Antragskonferenz, geboten.

Der **HOL OS** trägt vor, dass er im Wege von Planungen zur Errichtung von Windkraftanlagen im benannten räumlichen Bereich schon frühzeitig Abstimmungen mit der Denkmalpflege durchgeführt habe. Entsprechende inhaltliche Abhandlungen zwecks Berücksichtigung des Umgebungsschutzes von Baudenkmalen könnten bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Die in diesem Zusammenhang von dort gemachten Erfahrungen zeigen auf, dass in derartigen Plankonstellationen regelmäßig höhere Anforderungen an den inhaltlichen Umfang der Planunterlagen zu stellen seien, als dies sonst möglicherweise im ROV der Fall sein kann.

Im weiteren Veranstaltungsablauf skizziert das **Fachplanungsbüro** für den Vorhabenträger die Untersuchungsinhalte zur RVS. Darin sollen die sonstigen raumordnerischen Belange (Nutzungsaspekte) eingestellt werden.

➤ **Land- und Fortwirtschaft**

Die **Nds. Landwirtschaftskammer - Bezirksstelle Osnabrück** bittet vor dem Hintergrund von bestehenden Fischteichanlagen, um angemessene Berücksichtigung des Belangs der Binnenfischerei. Im Übrigen sind landwirtschaftliche Hofstellen standortgebunden und sollten deshalb wie Gewerbe- und Industriegebiete Berücksichtigung in den Unterlagen zum ROV bekommen. Das **ArL W-E** merkt dazu an, dass die Belange der Landwirtschaft in ROV zu Leitungsprojekten regelmäßig hervorgehoben werden. Allerdings sei nach den Aussagen der Landwirtschaft die Überspannung von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht problematisch, sondern vielmehr seien regelmäßig die Standorte von Leitungsmasten von vorrangigem Interesse. Gewerbe- und Industriegebiete haben andere räumliche Umfänge als einzelne landwirtschaftliche Hofstellen. Nach dem Baugesetzbuch sind landwirtschaftliche Hofstellen im Außenbereich privilegiert zulässig; dies trifft für Gewerbe- und Industriegebiete regelmäßig nicht zu. Sie erfordern für ihre Zulässigkeit regelmäßig eine kommunale Bauleitplanung.

Die **Nds. Landwirtschaftskammer – Bezirksstelle Osnabrück** fragt nochmals nach, ob die bereits angesprochenen Teichanlagen von diesem Leitungsprojekt überspannt werden. Zusätzlich wird ein Erfordernis zur Erhebung sämtlicher Hofstellen im Zuge der Trassenfindung für notwendig gehalten. Das **ArL W-E** fragt hierzu zurück, inwieweit dort bereits entsprechende Unterlagen vorliegen oder gewisse räumliche Kenntnisse an die Hand gegeben werden könnten. Von Interesse wäre dabei auch, wie viele Hofstellen im Einzelnen von den Trassenvorschlägen berührt sein könnten. Soweit möglich sollte die Landwirtschaftskammer hierzu weitere Informationen zur Verfügung stellen. **Amprion** ergänzt dazu, dass man dieses landwirtschaftliche Anliegen auf der Ebene der Planfeststellung ggf. weiter verifizieren wird.

➤ Rohstoff- und Wasserwirtschaft

Seitens des **Fachplanungsbüros** erfolgt für den Vorhabenträger die inhaltliche Vorstellung der textlichen Inhalte in der versandten Unterlage sowie auf den präsentierten Vortragsfolien (vgl. dazu a.a.O.).

Auf Nachfrage dazu bestehen aus dem Plenum keine Wortmeldungen.

➤ Siedlungsstruktur

Seitens des **Fachplanungsbüros** erfolgt für den Vorhabenträger die inhaltliche Vorstellung der textlichen Inhalte in der versandten Unterlage sowie auf den präsentierten Vortragsfolien (vgl. dazu a.a.O.).

Die **Stadt Osnabrück – Untere Landesplanungsbehörde** fragt nach der Bewertung von Bauflächen; besonders sei von Interesse ob Bauflächen im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan gleichwertig in die Planung eingestellt werden. Das **ArL W-E** führt dazu aus, dass die Abstandsforderung des LROP von 400 m zur Wohnnutzung nur bei rechtskräftigen Bebauungsplänen sowie im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) angesetzt werden kann.

Die **Stadt Osnabrück – Untere Landesplanungsbehörde** führt aus, dass demnach Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan nicht so vorrangige Wirkung wie innerhalb von Bebauungsplänen entfalten. Die Stadt hat kein Regionales Raumordnungsprogramm aufgestellt. Gleichwohl versteht sie ihre Wohnbauflächendarstellungen innerhalb des Planungsraumes als Ziel der städtischen Planungen. Von nördlichen Trassenkorridoren würden die wohnbaulichen Ausweisungen der Stadt nachhaltig betroffen sein und in der Folge für eine Wohnbebauung nicht zur Verfügung stehen. Das **ArL W-E** legt dar, dass die im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsentwicklungen der Stadt im ROV Berücksichtigung erfahren werden. Maßgebend für das 400 m Abstandsziel sind allerdings neben vorhandenen Gebäuden ausschließlich bereits rechtskräftige Bebauungspläne; Aufstellungsbeschlüsse für weitere mögliche Bebauungspläne in diesem Gebietsraum bewirken keine erhöhten Ansprüche auf Berücksichtigung.

➤ Technische Infrastruktur

Seitens des **Fachplanungsbüros** erfolgt für den Vorhabenträger die inhaltliche Vorstellung der textlichen Inhalte in der versandten Unterlage sowie auf den präsentierten Vortragsfolien (vgl. dazu a.a.O.).

Die **Stadt Osnabrück – Untere Naturschutzbehörde** merkt an, dass keine Bauleitplanung zur Steuerung der Windenergienutzung vorliegt. Vielmehr befinden sich Einzelanlagen im Antragsverfahren. Den Darlegungen des **ArL W-E** folgend, gelten hier die Kriterien des sog. „Windhundprinzips“. Das heißt, das ROV löst insoweit keine Veränderungssperre aus. Es wird für ratsam gehalten, dass sich Amprion zu diesem Themenkomplex mit der Stadt im Nachgang inhaltlich weiter abstimmt.

➤ FFH-Vorprüfung

Die hier heute vorgestellten Plankorridore tangieren räumlich 2 FFH-Gebiete.

Auf Nachfrage gibt es zu diesem Themenkomplex keine Wortmeldungen aus dem Plenum.

➤ **Artenschutzfachlicher Fachbeitrag**

Hierzu trägt die **Stadt Osnabrück – Untere Naturschutzbehörde** vor, dass die in der Unterlage benannte Datenlage älter sei. Diesbezüglich wären weitere Abstimmungen mit der Stadt und dem Landkreis notwendig. Das **Fachplanungsbüro** erläutert hierzu für den Vorhabenträger, dass das entsprechende Konfliktpotential ermittelt werden soll. Es sei beabsichtigt, eine Gesamtbetrachtung zum Artenschutz zu erstellen und diese in die Unterlagen zum ROV einzubeziehen.

Auf Nachfrage des **ArL W-E** bestehen zu diesem TOP und zur inhaltlichen Abfassung des Untersuchungsrahmens keine weiteren Wortbeiträge aus dem Plenum.

TOP 8 Schluss der heutigen Veranstaltung

Dem **ArL W-E** zu Folge können schriftliche Stellungnahmen noch bis spätestens zum 30.07.2015 abgegeben werden. Über den heutigen Termin wird eine Ergebnisniederschrift verfasst, die allen Anwesenden übersandt werden wird.

Als nächster wesentlicher Verfahrensschritt wird der sachliche und räumliche Untersuchungsrahmen dem Vorhabenträger, den heute hier anwesenden Fachdienststellen und den Trägern öffentlicher Belange mitgeteilt werden.

Der Vorhabenträger wird dann in den Antragsunterlagen sein technisches Konzept, den beantragten Korridor sowie die geprüften Alternativen darstellen.

Alsdann bedankt sie sich das **ArL W-E** für die intensive, sachliche und konstruktive Mitarbeit und erklärt die heutige Antragskonferenz für beendet.

gez. ArL W-E

.....
für die Verhandlungsleitung

gez. ArL W-E

.....
für die Ergebnisniederschrift